Zusatzversorgungskasse
THÜRINGEN

BETRIEBSRENTE

Altersvorsorge bei der ZVK Thüringen

Mit der ZVK Thüringen haben Sie einen starken Partner in Sachen Betriebsrente.

Wir möchten uns vorstellen und laden Sie gleichzeitig ein,

- **Ihre *Vorteile*,**
- **Ihre *Möglichkeiten* und**
- **Ihre *Chancen***

in Sachen betriebliche Altersvorsorge noch besser kennenzulernen.

Unser Angebot

DIE INHALTE IM ÜBERBLICK

Pflichtversicherung
Ihr Plus im Alter.

Sie sind bei der ZVK Thüringen versichert. Das bringt Ihnen eine attraktive zusätzliche Absicherung im Rentenfall.

Auf **Ihr Plus im Alter** können Sie vertrauen.

Brutto oder Netto?
Die richtige Entscheidung.

Sie haben es in der Hand. Zahlen Sie ein, wie es zu Ihnen passt.

Welche Vorteile das jeweils bringt, zeigen wir Ihnen am Modell.
So verschenken Sie nichts und treffen **die richtige Entscheidung**.

Freiwillige Versicherung
Einfach mehr.

Sie wollen zusätzlich für Ihren Ruhestand vorsorgen?
Dann nutzen Sie die attraktiven Möglichkeiten des öffentlichen Dienstes.
So steigt Ihre Betriebsrente und im Alter bleibt Ihnen **Einfach mehr**.

Kontakt aufnehmen.
Wir sind für Sie da.

Sie möchten zusätzliche Einblicke? Kein Problem. Wir zeigen Ihnen Ihre Möglichkeiten auf.
So behalten Sie ganz entspannt den Überblick. Denn ob Internet, Vor-Ort-Beratung oder Telefon.
Wir sind für Sie da.

WICHTIGE INFORMATIONEN

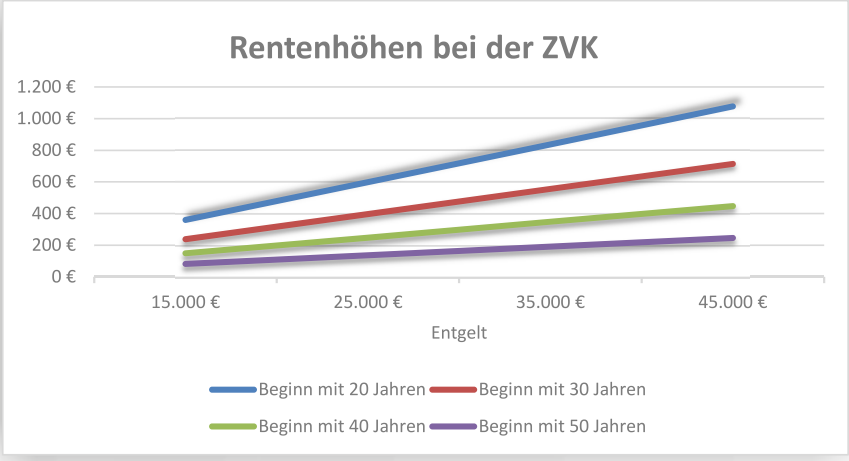

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die Leistungen der Zusatzversorgungskasse Thüringen (ZVK) verschaffen und freuen uns über Ihr Interesse an der ZVK.

Im Mittelpunkt unseres Wirkens stehen

- **Sie**, als Versicherter im kommunalen öffentlichen Dienst und
- **Ihr Arbeitgeber**, als Mitglied unserer Zusatzversorgungskasse.

Das breite Paket Ihrer Pflichtversicherung beinhaltet eine

- zusätzliche **Vorsorge für das Alter**,
- einen umfangreichen Schutz im Fall einer **Erwerbsminderung** und zudem
- eine **Hinterbliebenenversorgung**.

Je nach Höhe Ihres Einkommens und der Dauer der Versicherung erwerben Sie eine attraktive monatliche Betriebsrente.

Diese erhalten Sie zusätzlich zur gesetzlichen Rente und sichern damit Ihren Lebensstandard im Alter ab.

Sie selbst sind monatlich an dieser Altersvorsorge beteiligt. Dabei haben Sie **Optionsmöglichkeiten bei der Einzahlung**. Diese stellen wir Ihnen auf der Seite 6 genauer vor.

Weitere Vorteile: Ihr Arbeitgeber zahlt einen Großteil der Beiträge und als öffentlich-rechtliche Einrichtung können wir Ihnen garantieren, dass diese Beiträge nur Ihnen als Leistungsempfänger zugute kommen.
Sie sehen:
Bei uns sind Sie, für Ihr Plus im Alter, bestens aufgehoben.

GRUNDLAGEN

Durch Ihre Beschäftigung im kommunalen öffentlichen Dienst sind Sie bei uns pflichtversichert. Grundlage dafür ist die Mitgliedschaft Ihres Arbeitgebers in der ZVK.

Diese **Mitgliedschaft** besteht entweder, weil

- die Beschäftigten des Arbeitgebers einen tarifvertraglichen Anspruch auf Zusatzversorgung haben (z.B. durch den TVöD) oder
- sich der Arbeitgeber anderweitig (z.B. im Arbeitsvertrag) zur Gewährung einer zusätzlichen Alters, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Betriebsrente) verpflichtet hat.

Eine Versicherungspflicht besteht für Sie persönlich, wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitglied stehen und bis zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente die Wartezeit erfüllen können.

Sie müssen zum Beschäftigungsbeginn nichts unternehmen. Die Anmeldung erfolgt automatisch durch Ihren Arbeitgeber, der sich während der laufenden Versicherung um alle Modalitäten rund um Ihre betriebliche Altersvorsorge kümmert.
Die ZVK erfüllt als Dienstleister die Zusage des Arbeitgebers und leistet aus den Beiträgen der Mitglieder und Versicherten attraktive Betriebsrenten. Auf diese sind grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Ein Anspruch auf Leistung aus der Zusatzversorgung besteht immer dann, wenn auch ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente besteht. Ihre Betriebsrente wird ab diesem Zeitpunkt gezahlt. Sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, werden Sie den dort Versicherten gleichgestellt.
Die Betriebsrente wird lebenslang gezahlt und erhöht sich jährlich zum 1. Juli um ein Prozent. Nullrunden sind hier ausgeschlossen.

KURZ UND KNAPP

Wartezeit

Um Anspruch auf die volle Betriebsrente zu haben gilt grundsätzlich, dass eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss (Mindestwartezeit). Für diese Zeit muss der Arbeitgeber Umlagen/Beiträge aus dem Arbeitsentgelt an die Kasse entrichtet haben. Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall/Wegeunfall eingetreten ist.

Haben Sie keine 60 Monate im öffentlichen Dienst gearbeitet, haben Sie Anspruch auf die Rentenleistung aus den von Ihnen selbst getragenen Beiträgen.

Rentenantrag

Die Betriebsrente muss von Ihnen beantragt werden. Die Antragsunterlagen können Sie im Downloadbereich unserer Website finden oder telefonisch anfordern.

Ihre Betriebsrente wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente besteht oder bestehen würde, wenn Sie dort versichert wären. Zusammen mit Ihrem Rentenantrag reichen Sie bitte den vollständigen Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung in Kopie ein.

Berechnung

Die Berechnung Ihrer Rente ergibt sich aus dem Versorgungspunktemodell. Damit wurde eine Grundlage geschaffen, um die Renten transparent und nachvollziehbar zu berechnen.

Sie sammeln in jedem Versicherungsjahr Versorgungspunkte. Diese ergeben sich aus Ihrem Jahreseinkommen und Ihrem Lebensalter im jeweiligen Jahr. Die Versorgungspunkte werden schließlich bis zum Renteneintritt aufaddiert. Genauere Angaben zur Berechnung (inkl. Berechnungsschema) finden Sie auf unserer Internetseite.

Überleitung

Wird das Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst beendet, so wird das Versicherungsverhältnis bei der ZVK beitragsfrei gestellt und ruht anschließend. Die bis dahin erworbenen Versicherungszeiten und Anwartschaften bleiben weiterhin bestehen.
Nehmen Sie wieder eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf, wird das Versicherungsverhältnis fortgesetzt.

Ist der neue Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse, so kann die Versicherung auf diese ZVK übergeleitet werden.

Brutto- oder Nettomodell

IHRE BETEILIGUNG - Der Arbeitnehmeranteil

An der Finanzierung Ihrer Pflichtversicherung sind Sie mit eigenen Beiträgen beteiligt.

Die Höhe Ihrer Beteiligung ist im jeweils geltenden Tarifvertrag - z.B. Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K) - festgelegt oder ergibt sich aus einer betrieblichen bzw. arbeitsvertraglichen Regelung.

Sie haben bei der Zahlung Ihres Beitrages die Wahl, ob Sie Ihren Arbeitnehmeranteil aus dem Brutto- oder aus dem Nettoentgelt zahlen wollen.

Das Bruttomodell wird automatisch angewendet, für das Nettomodell müssen Sie sich aktiv entscheiden und darüber Ihre Personalabteilung informieren.

Beide Varianten haben Vorteile, gern beraten wir Sie telefonisch und helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung.

Bruttomodell
=
Jetztmodell

Sie leben im Hier und Jetzt und wollen sofort profitieren?
Ihre Absicherung für später soll heute wenig kosten?

Dann nutzen Sie dieses Modell.

Nettomodell
=
Zukunftsmodell

Sie denken heute schon an Morgen und wollen richtig etwas fürs Alter tun?
Eine hohe Rente ist Ihnen sehr wichtig?

Dann nutzen Sie dieses Modell.

BRUTTOMODELL - Eine Entscheidung für das Hier und Jetzt

Bei diesem Modell zahlen Sie Ihren Arbeitnehmeranteil direkt aus dem Bruttoentgelt. **Sie sparen** auf Ihre ZVK-Beiträge also

- **Steuern** und
- **Sozialversicherungsbeiträge**.

Im Vergleich zum Nettomodell ergibt sich daraus ein **direktes monatliches Auszahlungsplus**.
Diesem Modell werden Sie automatisch zugeordnet.

Das **Brutto-Modell** empfiehlt sich z.B.

- wenn Versicherte die Riesterförderung bereits auf anderen Wegen nutzen oder
- für Versicherte, denen ein aktuelles Auszahlungsplus wichtig ist.

Gern beraten wir Sie und unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung.

So treffen Sie die richtige Entscheidung.

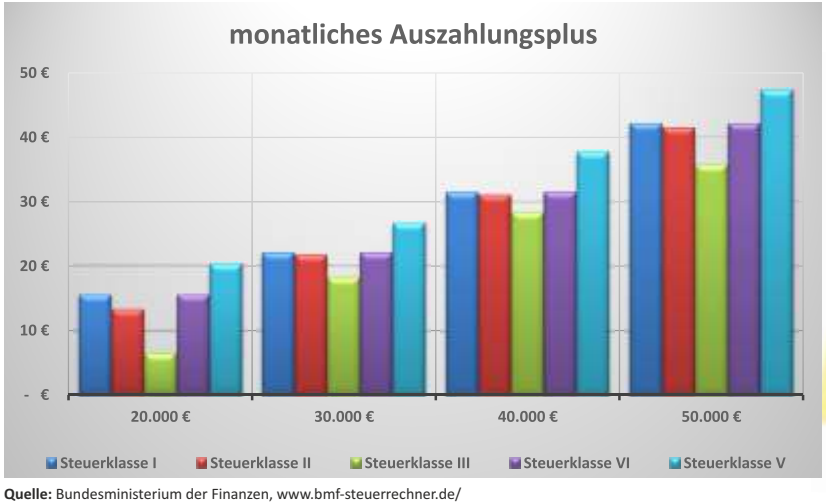

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, www.bmf-steuerrechner.de/

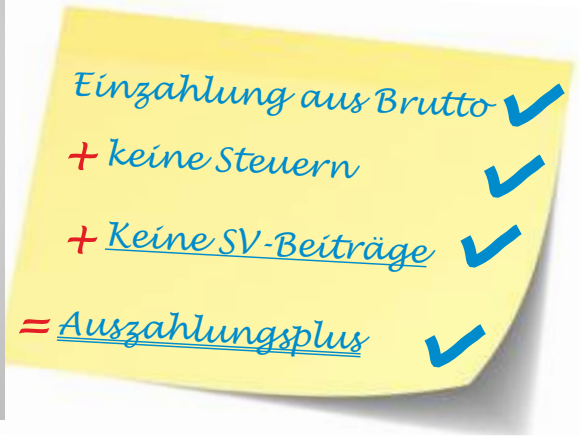

NETTOMODELL - Eine Entscheidung für die Zukunft

Bei diesem Modell zahlen Sie Ihren Arbeitnehmeranteil aus dem bereits versteuerten Entgelt, d.h. aus dem Netto.

Deshalb können Sie die **Riesterförderung (ohne separaten Riestervertrag)** in Anspruch nehmen.

Sie erhalten staatliche Zulagen.
Diese werden jährlich direkt Ihrem Betriebsrentenkonto gutgeschrieben und erhöhen damit Ihre Anwartschaft.

Außerdem können Sie Ihren Arbeitnehmeranteil in der Steuererklärung geltend machen.
Eine weitere Förderung wird in der Auszahlungsphase aktiv.
Sie zahlen auf Rententeile, die auf

- Ihrem **Arbeitnehmeranteil** und
- den **Zulagen** beruhen,

keine **Sozialversicherungsbeiträge**.
Sie erhalten demzufolge eine **höhere Nettorente**.

Das Netto-Modell empfiehlt sich daher z.B.

- für Versicherte mit Kindern,
- für Berufseinsteiger und Azubis,
- für Versicherte, die langfristig planen,
- für Versicherte, denen eine hohe Betriebsrente wichtig ist.

Gern beraten wir Sie und unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung.

So treffen Sie die richtige Entscheidung.

ENTSCHEIDUNG GESUCHT

Unser Beispiel: Beschäftigte, 30.000 Jahresbrutto, im öffentlichen Dienst seit dem 30. Lebensjahr, ununterbrochen beschäftigt, mit Ausnutzung der Riesterförderung

1. Das **Bruttomodell** wird automatisch vom Arbeitgeber angewendet.
2. Es bewirkt eine **höhere monatliche Auszahlung** im Erwerbsleben, da Sie auf Ihre ZVK-Beiträge
3. **keine Steuern und**
4. **keine SV-Beiträge** zahlen.

5. Das **Nettomodell** wird angewendet, wenn Sie sich aktiv dafür entscheiden. Diese Entscheidung teilen Sie Ihrem Arbeitgeber schriftlich mit.
6. Es führt regelmäßig zu einer **höheren Rente**.
7. Dies resultiert aus der zu beantragenden **Riesterförderung**.
8. Darüber hinaus zahlen Sie auf Ihre Betriebsrente **weniger SV-Beiträge**.

9. Ein **Wechsel** ist jederzeit für die Zukunft möglich.

FREIWILLIG „EINFACH MEHR“ TUN

Die ZVK unterstützt Sie bei Ihrem Ziel, eine optimale Absicherung für Ihr Alter zu erreichen.

Um dies zu ermöglichen, können Sie neben der Pflichtversicherung unsere **Freiwillige Versicherung** nutzen. Damit haben Sie, ganz nach Ihren Bedürfnissen, die Möglichkeit, Ihrer Altersvorsorge einen zusätzlichen Baustein hinzuzufügen.

Die ZVK bietet Ihnen im Rahmen der Freiwilligen Versicherung zwei attraktive Möglichkeiten:

- die **Riester-Rente** und
- die **Entgeltumwandlung**.

Sie entscheiden selber, ob und wie viel Sie zusätzlich in Ihre Altersvorsorge einzahlen möchten.
Beide Varianten haben eine Gemeinsamkeit: **Der Staat hilft Ihnen bei der Vorsorge** und unterstützt Sie seinerseits beträchtlich.

Informieren Sie sich und lassen Sie sich unverbindlich eine Modellrechnung zusenden. Sie werden überrascht sein, mit welch geringem Eigenaufwand Sie durch die staatliche Förderung in den Genuss einer noch höheren Altersvorsorge kommen. Einen unverfallbaren Anspruch erwerben Sie im Rahmen der Freiwilligen Versicherung schon ab dem ersten eingezahlten Euro.

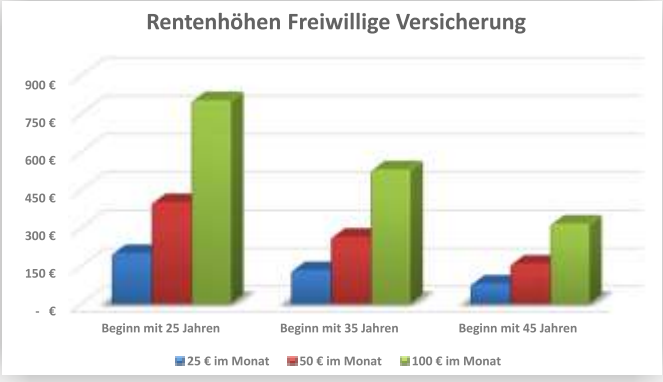

Ohne Abschlusskosten.
Ohne Provisionen.
Ohne Haken.

Das Schöne dabei: Mit der ZVK bleibt Ihre betriebliche Vorsorge in einer Hand. Beiträge in die Freiwillige Versicherung werden durch den Arbeitgeber überwiesen und sind auf Ihrer Gehaltsabrechnung ausgewiesen. Beitragsanpassungen oder Risikoänderungen können Sie jederzeit veranlassen, ohne Kosten und ohne Umwege.

Dafür haben Sie einen zentralen Ansprechpartner – Ihre ZVK.

NUTZEN SIE IHRE VORTEILE!

Die garantierten Leistungen der Freiwilligen Versicherung liegen deutlich über den Garantieleistungen der privaten Versicherungswirtschaft und bieten Ihnen attraktive Gestaltungsmöglichkeiten zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge.

Nutzen Sie Ihre Vorteile durch Ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Die **wichtigsten Merkmale** wollen wir Ihnen kurz vorstellen.

- **Zuschläge bei Inanspruchnahme nach dem 65. Lebensjahr:** Nimmt ein Versicherter die Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, erhöht sich sein Anspruch für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,3 %. Bei einem Rentenbeginn zum zukünftigen Regeleintrittsrentenalter (67. Lebensjahr) ergeben sich also Zuschläge von 7,2 %.

- **Kapitalwahlrecht:** Vor Beginn der Altersrente kann jeder Versicherte entscheiden, ob eine lebenslange Rentenzahlung oder eine volle bzw. teilweise (bis zu 30 %) Kapitalauszahlung gewünscht wird.

- **Hinterbliebenenschutz:** Eine im gleichen Haushalt in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person kann die Hinterbliebenenleistung in Anspruch nehmen. Eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist bei der Freiwilligen Versicherung keine zwingende Voraussetzung.

- **Erwerbsminderungsschutz:** Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos kann während der Vertragslaufzeit auf Wunsch des Versicherten ohne Gesundheitsprüfung ein- oder ausgeschlossen werden.

- Für eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** (AVB) und Produktinformationen finden Sie online unter

- **avb.meine-zvk.de** oder durch das
- Scannen des unten **abgebildeten QR-Codes.**

Sie können die Unterlagen natürlich auch in

- **Schriftform**,
- **telefonisch** (03466 / 3364 - 85) oder per
- **E-Mail** zvk@kvt-zvk.de

anfordern.

Freiwillige Versicherung

ENTGELTUMWANDLUNG

1. Welche Vorteile habe ich?
Der besondere Reiz einer Entgeltumwandlung liegt im Aufbau einer attraktiven Altersvorsorge und der damit verbundenen Ersparnis von Steuern und Sozialabgaben bereits im Erwerbsleben.

BSP: ENTGELTUMWANDLUNG

2. Was ist eine Entgeltumwandlung?
Die Entgeltumwandlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber darüber, dass ein Teil Ihres Bruttoarbeitslohns in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird. Ihr Arbeitgeber zahlt also einen von Ihnen gewünschten Teil des Bruttolohns als Beitrag in eine Freiwillige Versicherung bei der ZVK ein.

3. Wieviel kann ich umwandeln?
Die umgewandelten Beiträge sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen.
Beiträge bis zu 4 % der BBG sind zudem sozialversicherungsfrei.

Dabei ist zu beachten, dass der von Ihrem Arbeitgeber in der Pflichtversicherung geleistete Beitrag, ebenfalls nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei ist. Der für die Entgeltumwandlung zur Verfügung stehende steuerfreie Betrag wird damit entsprechend gemindert.

Sofern Sie sich bei der Behandlung Ihres Arbeitnehmeranteils für das Brutto-Modell entschieden haben, wird auch dieser auf die bestehende Freigrenze angerechnet.

Fakten:

1. **Bis zu 50 % vom Staat geschenkt!**
2. **mehr als 6.000 €/Jahr steuerfrei[1]**
3. **mehr als 3.000 €/Jahr sozialabgabenfrei[1]**
4. **Nutzen Sie Ihre vermögenswirksamen Leistungen!**

Die genauen **Jahreswerte** und weitere Informationen finden Sie online unter

- **avb.meine-zvk.de** oder durch das
- Scannen des **QR-Codes.**

RIESTER

1. Was macht die Riester-Rente attraktiv?
Das Prinzip der Riester-Rente ist ganz einfach: Sie legen im Rahmen eines freiwilligen Vertrages einen Teil Ihres Einkommens für das Alter zurück und werden dafür mit staatlichen Zulagen und Steuervorteilen belohnt.

2. Welche Zulagen gewährt der Staat?
Jedem Versicherten wird eine Grundzulage gewährt, für jedes kindergeldberechtigte Kind gibt es eine Kinderzulage.
Die Kinderzulage erhalten Sie, solange Sie Anspruch auf Kindergeld haben.
Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zusätzlich einen Berufseinsteigerbonus von einmalig 200 € für das erste Beitragsjahr.

3. Wie bekomme ich die maximale Zulage?
Die Zulage wird Ihnen in voller Höhe gezahlt, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgeltes im Rahmen einer Freiwilligen Versicherung bei der ZVK Thüringen einzahlen.

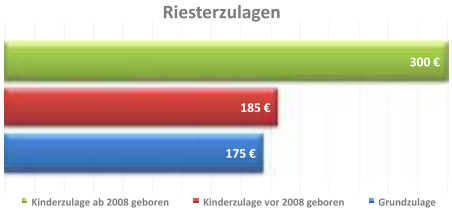

4. Wie beantrage ich die Zulage?
Sie erhalten mit Ihren Vertragsunterlagen den Zulageantrag sowie den Ergänzungsbogen Kinderzulage von uns zugeschickt. Diese Anträge senden Sie unterschrieben an uns zurück.
Mit dem erstmaligen Antrag können Sie uns eine Dauervollmacht zur künftigen Beantragung der Zulage erteilen.

5. Wie erhalte ich Steuervorteile?
Ihre Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung ans Finanzamt vorausgesetzt, können Sie im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bis zu der förderbaren Höchstgrenze von 2.100 Euro jährlich als Sonderausgabenabzug geltend machen.

Haben Sie sich im Bereich der Pflichtversicherung für das Netto-Modell entschieden, ist Ihr geleisteter Arbeitnehmeranteil ebenfalls ansetzbar.

Fakten:

1. **Förderung durch staatl. Zulagen!**
2. **Sonderausgabenabzug über die Steuererklärung!**
3. **maximal förderfähig: 2.100 €/Jahr**

Bei Fragen und Wünschen rund um Riester stehen wir Ihnen gern unter:
03466/3364 - 85
zur Verfügung.

Kontakt aufnehmen

DIE ZVK VOR ORT

Gern ist die ZVK auch bei Ihnen vor Ort. In vielerlei Hinsicht lassen sich so die verschiedenen Thematiken und Fragen am Einfachsten behandeln.
Dazu bieten wir verschiedene Möglichkeiten, die Ihr Arbeitgeber, natürlich kostenfrei, bei uns reservieren kann.

Informationsveranstaltungen

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit führen wir Informationsveranstaltungen im Hause unserer Mitglieder (Ihres Arbeitgebers) durch.
In Form einer Präsentation mit anschließender (persönlicher) Beratung erhalten Sie viele Informationen anhand anschaulicher Beispiele und alle benötigten Unterlagen.

Folgende Themen stehen unter anderem zur Auswahl:

- **Brutto- oder Nettomodell?**
- **Die betriebliche Altersvorsorge bei der ZVK.**
- **Freiwillige Versicherung bei der ZVK.**
- **Die betriebliche Altersvorsorge für Auszubildende.**

Beratungstage

Gern informieren wir auch im Rahmen eines Beratungstages im Hause unserer Mitglieder (Ihres Arbeitgebers).
Hier stehen wir Ihnen für Einzelgespräche zur Verfügung, sodass alle individuellen Fragen kompetent vor Ort beantwortet werden können.
So können wir noch besser auf Ihre Bedürfnisse eingehen, auf Sie zugeschnittene Berechnungen erstellen und Ihnen Ihre Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge der ZVK aufzeigen.

Auch dieser Service ist selbstverständlich kostenfrei.

Interesse ?
Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber.

WIR SIND IMMER FÜR SIE DA

Wir wissen, dass Ihnen diese Broschüre nur einen groben Überblick geben kann. Deshalb gibt es natürlich noch viele weitere Möglichkeiten, wie Sie mit uns in Kontakt treten können.

Service-Telefon

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen an unserem Service-Telefon unter 034 66 / 33 64 - 85 zur Verfügung. Wir rufen Sie auch gern zurück.

Postweg

Sie erreichen uns außerdem per Post unter folgender Adresse:

ZVK Thüringen
Steile Hohle 6
06556 Artern

In Artern

Sie können gern auch einmal persönlich mit Ihren Fragen vorbeischauen. Wir freuen uns, Ihnen zu helfen und klären individuelle Fragen im direkten Gespräch. Zu unseren Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung sind wir für Sie da:

Montag bis Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag:	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag:	13:30 – 17:00 Uhr

Internet

Informationen zur Zusatzversorgung können Sie jederzeit im Internet abrufen. Wir haben Ihnen unter **www.meine-ZVK.de** viele nützliche Informationen übersichtlich und nach Themen geordnet zur Verfügung gestellt.

E-Mail

Gern können Sie unser Kontaktformular auf unserer Website nutzen. Wir stehen Ihnen aber natürlich auch gern per E-Mail unter **zvk@kvt-zvk.de** zur Verfügung

Versicherungsnachweis

Einmal jährlich erhalten Sie von uns Ihren Versicherungsnachweis.

In diesem sind sämtliche bei der ZVK zurückgelegten Zeiten, das zugrunde gelegte Entgelt und die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte dokumentiert.

Natürlich ist auch Ihr Rentenbetrag ausgewiesen, auf den Sie bereits einen garantierten Anspruch erworben haben. So haben Sie jederzeit die Möglichkeit der Kontrolle.

Sie erhalten für jeden Vertrag jeweils einen gesonderten Nachweis. So behalten Sie auch Ihre Freiwillige Versicherung immer im Blick.

Zusatzversorgungskasse
THÜRINGEN

Kommunaler Versorgungsverband Thüringen
(ZVK Thüringen)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Steile Hohle 6
06556 Artern

Direktor: Steffen Bürger
verantwortlicher Redakteur: Torsten Siefert

www.kvt-zvk.de | zvk@kvt-zvk.de
Tel.: 0 34 66 / 33 64 - 85
Fax: 0 34 66 / 33 64 - 55

Copyright © 2021 ZVK Thüringen